

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Markus Tressel, Ingrid Nestle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/8293 –**

### **Auswirkungen des vom Landgericht Saarbrücken gesprochenen Urteils vom 25. November 2011 für Bergbaugeschädigte**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Landgericht Saarbrücken hat in seinem Urteil 13 S 117/09, verkündet am 25. November 2011, einem Bergbaubetroffenen Schadenersatz in Höhe von 1 140 Euro, als Kompensation für massive Erschütterungen in den Jahren 2005 und 2006 zugesprochen, welche durch die Bergbauaktivitäten der RAG Aktiengesellschaft in der Region verursacht worden waren. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass durch die Kohleförderung bedingte Erschütterungen die Lebensqualität des Klägers beeinträchtigt haben. In den Jahren 2005 und 2006 hat er in insgesamt vier Monaten unter diesen Erschütterungen gelitten. Das Urteil stützt sich dabei auf § 906 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Damit fällt das Landgericht ein Grundsatzurteil. Tausende weitere Betroffene aus dem Saarland und möglicherweise auch aus Nordrhein-Westfalen können nun unter Umständen ebenfalls Ausgleichszahlungen einfordern. Es handelt sich daher um einen Musterprozess, der massive Folgen für die RAG Aktiengesellschaft und für Bergbaubetroffene haben könnte. Das Gericht hat aus diesem Grund eine Revision zugelassen.

1. Welche Konsequenzen hat das Urteil des Landgerichts Saarbrücken nach Meinung der Bundesregierung für die Bergbauunternehmen?

Das Urteil des Landgerichts Saarbrücken folgt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Urteil vom 19. September 2008, Az. V ZR 28/08), der die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB neben der Bergschadenshaftung bejaht hat.

2. Wie viele vom Steinkohlenbergbau induzierte Erdbeben, die denen des Klägers entsprechen (1,9 bis 3,7 auf der Richterskala), hat es seit 2005 in Deutschland gegeben (bitte nach Bergwerken aufteilen)?

Die mit der Erdbebenüberwachung beauftragte Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) veröffentlicht den deutschen Erdbebenkatalog mit allen seismischen Ereignissen in Deutschland ab einer Magnitude von 2. Dieser umfasst auch seismische Ereignisse in Bergbaugebieten. Eine Zuordnung von einzelnen Ereignissen zu Aktivitäten bestimmter Bergbaubetriebe wird von der BGR allerdings nicht vorgenommen. Zudem ist nicht in allen Fällen eine zweifelsfreie Unterscheidung zwischen natürlichen (tektonischen) und induzierten Erdbeben möglich. Generell erfasste Ereignisse seit 2005 mit einer Magnitude von 2 und größer wurden in folgenden Steinkohlenbergbaugebieten ermittelt:

- Saarland: 167 Ereignisse;
- NRW, westliches Ruhrgebiet: 158 Ereignisse;
- NRW, östliches Ruhrgebiet: 85 Ereignisse;
- NRW, Ibbenbüren: 13 Ereignisse.

3. Wie viele bergbaubedingte Erdbeben wurden in Deutschland seit 2005 insgesamt gemessen (bitte nach Ländern und Verursachern wie RAG Aktiengesellschaft, RWE Power AG, Gas-/Erdölförderer, Gesteinsbergbau etc. aufteilen)?

Eine Zuordnung von einzelnen Ereignissen zu Aktivitäten bestimmter Abbaubetriebe wird von der BGR nicht vorgenommen. Zudem ist nicht in allen Fällen eine zweifelsfreie Unterscheidung zwischen tektonischen und induzierten Erdbeben bzw. Steinbruchsprengungen möglich. Zusätzlich zu den in der Antwort zu Frage 2 genannten Ereignissen wurden ab 2005 in folgenden weiteren Bergbaugebieten seismische Ereignisse ab einer Magnitude von 2 generell erfasst:

- Erdgasfördergebiete in Niedersachsen: 7 Ereignisse;
- Kalisalzfördergebiet Südharz in Thüringen: 12 Ereignisse;
- Kalisalzfördergebiet im westlichen Thüringen: 4 Ereignisse;
- Geothermiegebiet Südpfalz in Rheinland-Pfalz: 9 Ereignisse;
- Geothermiegebiet Großraum München in Bayern: 5 Ereignisse.

Die in zahlreichen Steinbrüchen durchgeführten Gewinnungssprengungen verursachen Bodenerschütterungen, die in ihrer Auswirkung mit kleineren Erdbeben vergleichbar sind. Diese seismischen Ereignisse werden von der BGR ebenfalls registriert, aber nicht lückenlos dokumentiert. Deutschlandweit wurden seit 2005 ca. 900 Steinbruchsprengungen mit Magnituden von 2,0 bis 2,7 ausgewertet. Solche Steinbrüche sind vor allem in Mittel-, West- und Südwestdeutschland verbreitet.

4. Mit welcher Zahl von durch den Steinkohlenbergbau induzierten Erdbeben Betroffenen seit 2005 rechnet die Bundesregierung?

Der von der BGR veröffentlichte Erdbebenkatalog umfasst Ort, Zeit und Stärke von seismischen Ereignissen. Mit den Auswirkungen der Erdbeben auf Gebäude und Menschen sind die zuständigen Länderbehörden sowie die Bergbaubetreiber befasst. Dies erfolgt auf der Grundlage der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen).

5. Mit welcher Zahl von durch den Bergbau insgesamt induzierten Erdbeben Betroffenen seit 2005 rechnet die Bundesregierung?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Welche Betroffenen können nach Ansicht der Bundesregierung nun – falls das Urteil des Landgerichts Saarbrücken rechtskräftig wird – Ansprüche an den Bergbautreibenden stellen?

Das Urteil des Landgerichts Saarbrücken würde bei Eintritt der Rechtskraft nur zwischen den Parteien des Rechtsstreits Wirkung entfalten. Das numerische Volumen des Berechtigtenkreises ist heute nicht abschätzbar.

7. Was müssen diese Betroffenen konkret tun, um ihre Ansprüche geltend zu machen?
8. Werden sie von der RAG Aktiengesellschaft oder den Bergbehörden über mögliche Ansprüche informiert, da der Bergbau mit öffentlicher Genehmigung stattfindet?

Wenn nein, warum nicht?

Sofern das Landgerichtsurteil rechtskräftig wird, müssen die Betroffenen ihre Ansprüche gegenüber der RAG geltend machen. Die Bergbehörden haben in dieser zivilrechtlichen Angelegenheit keine Zuständigkeit.

9. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der anspruchsberechtigten Betroffenen ein?
10. Mit welchen finanziellen Auswirkungen aus daraus resultierenden zusätzlichen Schadenersatzzahlungen für die RAG Aktiengesellschaft rechnet die Bundesregierung?

Die Bundesregierung nimmt dazu keine Schätzungen oder Berechnungen vor. Außerdem ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen, da beide Parteien Revision eingelegt haben.

11. Welchen Einfluss hat das auf die vom Bund und den Ländern zu leistenden Kohlebeihilfen?

Eventuell aus dem Urteil resultierende Kosten wären Bestandteil der subventionfähigen Produktionskosten der RAG Aktiengesellschaft. Sie würden im Rahmen der im Steinkohlefinanzierungsgesetz und in der Rahmenvereinbarung „Sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland“ festgelegten Finanzplafonds gedeckt werden.

12. Welche Konsequenzen aus dem Urteil zieht die RAG Aktiengesellschaft für laufende und zukünftige Abbauvorhaben?

Zu den Konsequenzen, die die RAG als privates Unternehmen aus dem Urteil ziehen wird, kann die Bundesregierung keine Prognose treffen. Siehe im Übrigen die Antwort zu Frage 1.

13. Welche Art der Dokumentation bergbaubedingter Erdstöße plant die Bundesregierung?

Alle seismisch registrierten Ereignisse in Deutschland ab einer Magnitude von 2 werden von der BGR ausgewertet und im deutschen Erdbebenkatalog veröffentlicht ([www.bgr.bund.de/erdbebenkatalog-deutschland](http://www.bgr.bund.de/erdbebenkatalog-deutschland)). Seismische Ereignisse in Bergbaugebieten sind dort gekennzeichnet. Anhand der der BGR zur Verfügung stehenden Daten ist allerdings die Zuordnung einzelner Ereignisse zu bestimmten Bergbauaktivitäten nicht immer zweifelsfrei möglich. Durch die Bergbaubetreiber und die Bundesländer werden kleinräumige Stationsnetze betrieben, die genauere Analysen zulassen.

14. Wird die im norddeutschen Raum bekannte betroffenenfreundliche kartografische Flächendarstellung von bergbauinduzierten Erdstoßintensitäten niederländischer Erdgasförderer auch für den Steinkohlenbergbau angestrebt?

Die BGR stellt für die Lage und Magnituden der aktuellen seismischen Ereignisse in Deutschland auf ihren Internetseiten ([www.bgr.bund.de](http://www.bgr.bund.de)) eine kartografische Darstellung zur Verfügung. Die flächenhafte Bestimmung von Intensitäten zur Kartierung der Auswirkung seismischer Ereignisse wird in der Regel nur für ausgesuchte Erdbeben durchgeführt. Bezüglich der Länderzuständigkeit wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

15. Würde die Bundesregierung eine entsprechende Ergänzung des Grubenbildes nach Markscheider-Bergverordnung um eine solche kartografische Flächendarstellung bergbauinduzierter Erdstoßintensitäten als Verbesserung der Eigentümerrechte in der Durchsetzung von Ansprüchen ansehen und unterstützen?

Ein Anpassungsbedarf ergibt sich nach derzeitigem Diskussionsstand aus Sicht der Bundesregierung nicht.

16. Ist § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB nach Auffassung der Bundesregierung im Falle von untertägigem Bergbau grundsätzlich anwendbar, wie es das Landgericht Saarbrücken in seinem Urteil ausführt, und wenn nein, warum nicht?

Ja, siehe die Antwort zu Frage 1.

17. In welchen konkreten in § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB vorgesehenen Schadensfällen (Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen) wird nach Auffassung der Bundesregierung § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB durch § 114 f. des Bundesberggesetzes nicht verdrängt und warum?

Das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 19. September 2008, Az. V ZR 28/08) hatte die Anwendbarkeit des § 906 BGB im bergbaulichen Kontext generell zum Thema, also ohne Differenzierung nach der Art der Immission. Demnach ist ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch generell denkbar, also ungeachtet der Frage, welche Emissionen (Erschütterungen, Geräusche, Gerüche etc.) ein Bergbauunternehmen auslöst.

18. Beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Urteils eine Änderung des § 114 f. des Bundesberggesetzes, um die Schadenersatzregelungen des § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB in das Bundesberggesetz zu integrieren?

Die Fragestellung veranlasst eine begriffliche Präzisierung: Die in § 114 Absatz 1 BBergG bestimmte Bergschadenshaftung wird zwar seit jeher als Ausgleich verstanden (RGZ 98, S. 79, 82 f.). Sie setzt jedoch den Eintritt eines Bergschadens voraus und hat nur den Zweck, dem Berggeschädigten einen seinen erweiterten Duldungspflichten entsprechend erweiterten Anspruch auf Ersatz von Schäden zu verschaffen. Demgegenüber verfolgt § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB in erster Linie den Zweck, dem Grundstückseigentümer bei bestimmten Beeinträchtigungen einen Ausgleich dafür zu gewähren, dass er seine eigenen Interessen über das zumutbare Maß hinaus hinter die des Bergbauberechtigten zurückstellen und die Ausnutzung dessen bergrechtlicher Berechtigung in diesem Fall hinnehmen muss.

Beide Anspruchsgrundlagen schließen sich, wie höchstrichterlich geklärt ist (siehe die Antwort zu Frage 1), nicht aus. Es ist daher nicht beabsichtigt, das Haftungsregime des § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB in das Bundesberggesetz zu integrieren.





